

Satzung des CVJM-Klafeld



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen, Klafeld" (CVJM-Klafeld) und hat seinen Sitz in 57078 Siegen-Geisweid, Im Ruhrstgarten 3.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.
Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen: "Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen, freie Aussprache in allen bewegenden Fragen;
 3. Missionarische Betätigung durch Bläserdienst, Schriftenverbreitung, Mitarbeit in Chören und Gruppen des Vereins, der Kirche und der Landeskirchlichen Gemeinschaft;
 4. Einrichtung geeigneter Räume, Beschaffung notwendiger Materialien usw. zur Förderung der Gemeinschaft;
 5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 6. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für ihn verpflichtend anerkennt. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung zum Jahresende beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10.3) oder Tod des Mitglieds.
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Dieser kann in Sonderfällen durch den Vorstand ermäßigt werden.
- d) Der Vorstand bestätigt die Aufnahme und stellt die neuen Mitglieder auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vor.

§ 5 Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal des Jahres. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgaben

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,

- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten,
- die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu versenden. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften vom § 6.

§ 8 Beschlussfassung und Wahlen

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen (siehe §13). Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. möglichst je einem Beisitzer der aktiven Gruppen, der aus der jeweiligen Gruppe vorzuschlagen ist.

Jedes zweite Jahr stehen je zwei der Vorstandsmitglieder mit den Nummern 1-4 sowie die Hälfte der Beisitzer zur Wahl. Turnusgemäß sind dies in der ersten Wahlperiode der Vorsitzende, der Schriftführer, sowie die durch Losentscheid ermittelte Hälfte der Beisitzer (bei ungerader Anzahl: die Hälfte minus eins) und in der zweiten Wahlperiode der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, sowie die andere Hälfte der Beisitzer. Die Ausscheidenden

sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2a) und
2. mindestens 18 Jahre alt ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu beraten. Danach erfolgt die zweite Abstimmung, wobei bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt zählt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Vorstand ein. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung gelten die Bestimmungen in § 8. Zu den Vorstandssitzungen können auch Mitarbeiter der einzelnen Gruppen eingeladen werden.

§ 11 Gruppen des Vereins

Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen. Besondere Aktivitäten wie Namensgebung, Neubildung oder Teilung von Gruppen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und

dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 12 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk "Innere Mission und Hilfswerk" der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Kreisverband Siegerland, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder im Gebiet des CVJM-Klafeld verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

§ 15 Sprachregelung

In der vorliegenden Satzung wurde die maskuline Sprache gewählt. Die Ämter im CVJM-Klafeld stehen jedoch Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

Siegen-Geisweid, den 03. Juni 2009

Jesus Christus spricht:

"Ich bin der Weg,
die Wahrheit,
und das Leben,
niemand kommt zum Vater,
denn durch mich."

Joh. 14,6